

Satzung des Vereins: ToGo e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen: „ToGo e.V.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter der Nr. VR 202261 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Göttingen.
Der Verein wurde am 01.03.2022 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung von Möglichkeiten durch Bereithaltung von Infrastruktur wie Tagungsmöglichkeiten oder Organisation von multilateralen Treffen das soziale und gesellschaftliche Leben innerhalb von Togo sowie weiteren afrikanische Staaten zu fördern. Die Unterstützung bereits bestehender Hilfeprojekte, die dem satzungsmäßigen Zweck entsprechen, ist zudem Zweck des Vereins.
Besonderen Wert soll dabei auf die Bekämpfung der Ursachen von sozialer Ungerechtigkeit, fremdenfeindlichem Verhalten sowie der Ungleichbehandlung der Geschlechter gelegt werden. Der Verein kann seine soziale Arbeit sowohl ambulant als auch stationär erbringen.
3. Der Verein betreibt ferner Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Zielsetzung und fördert das Zusammenwirken diesbezüglicher Angebote und die Kooperation aller Beteiligten.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Kooperation mit Entwicklungshilfeeinrichtungen, Schüler- oder Studierendenenaustausch sowie dem Bereitstellen von Wohn- und Tätigkeitsfeldern für ein freiwilliges soziales Jahr und anderen, der Völkerverständigung dienenden Projekten.
4. Ziel des Vereins ist es auch, geeignete Aufgabenbereiche in Form anderer Personenvereinigungen auszuüben um den Satzungszweck zu fördern. Es gelten die jeweiligen Gesetze. Der Verein hat die Möglichkeit, für die Stammeinlage einer gemeinnützigen Körperschaft Rücklagen zu bilden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann er durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
5. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassierer gebildet, und bis zu zwei Beisitzern. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemein-

sam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Beiräte in den Vorstand aufgenommen werden.

2. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
3. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen (Salvatorische Klausel)
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung direkt, durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Vorstandssitzungen ist mit einer Frist von 10 Tagen einzuladen.
8. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
10. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsregister erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Eine Ergänzung der Tagesordnung durch die Vereinsmitglieder um neue Beschlussfassungspunkte muss spätestens eine Woche nach Erhalt der Einladung schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
Bei Ergänzungen der Tagesordnung muss die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung von zwei Wochen beibehalten werden.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

- Schaffung oder Übernahme neuer und Auflösung oder Abtrennung bestehender Projekte des Vereins
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Die Auflösung des Vereins

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist einem anderen Vereinsmitglied übertragbar. Der Vertreter muss schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden. Es darf von einem Vereinsmitglied nicht mehr als eine Fremdstimme vertreten werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.

§ 8 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

§ 9 Schriftform von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlichen niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem jeweiligen Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu verteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein: Anlaufstelle – Kontakt in Krisen e. V. Göttingen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Göttingen, den 01.03.2022